

## **2.1** Formalia inkl. endgültiger Festlegung der Tagesordnung

AntragstellerIn: Landesvorstand

Beschlussdatum: 06.03.2018

**Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:**

- 1 1. Begrüßung
- 2 2. Formalia inkl. endgültiger Festlegung der Tagesordnung
- 3 3. Vorstellung und Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Landesliste zur Landtagswahl
- 4 4. Aufstellung der Landesliste für die Wahl am 28. Oktober 2018 gem. § 22 Landtagswahl
- 5 5. Anträge
- 6 6. Verschiedenes

## 2.2 Formalia inkl. endgültiger Festlegung der Tagesordnung

AntragstellerIn: Landesvorstand

Beschlussdatum: 10.04.2018

Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:

### 1 **Geschäftsordnung**

#### 2 **§1 EINLADUNG, UNTERLAGENVERSAND UND VERSAMMLUNGORT**

3 (1) Die Einladung zur Landesmitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Für die Fristwahrung  
4 gilt das bestätigte Versanddatum (z.B. Poststempel).

5 (2) Der Versand der Unterlagen erfolgt per Post. Ein Versand per E-Mail statt dessen ist  
6 möglich, soweit Mitglieder hierfür ihr Einverständnis schriftlich gegenüber dem Landesvorstand  
7 erklärt haben.

8 (3) Versammlungsorte für Landesmitgliederversammlung sollen mobilitäts- und sinnesbehinderten  
9 TeilnehmerInnen zugänglich und mit der erforderlichen Infrastruktur ausgestattet sein.

#### 10 **§2 ERÖFFNUNG, BILDUNG DES PRÄSIDIUMS**

11 (1) Der Landesvorstand eröffnet die Landesmitgliederversammlung und schlägt ein  
12 geschlechterparitätisch besetztes Präsidium vor.

13 (2) Das vorgeschlagene Präsidium bereitet die Landesmitgliederversammlung in Zusammenarbeit mit  
14 dem Landesvorstand vor.

15 (3) Die Landesmitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums zu Beginn der  
16 Versammlung; die Wahl kann in offener Abstimmung erfolgen.

17 (4) Das Präsidium leitet die Versammlung; es bestimmt aus seinen Reihen jeweils die Personen,  
18 die den Vorsitz übernehmen. Bei Streitfällen zum Verfahren entscheidet das gesamte Präsidium  
19 mit Mehrheit.

#### 20 **3 TAGESORDNUNG UND VERFAHREN**

21 (1) Das Präsidium legt den Entwurf des Landesvorstandes für die Tagesordnung der  
22 Landesmitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Änderungsanträge zur Tagesordnung aus der  
23 Versammlung werden wie Geschäftsordnungsanträge behandelt.

24 (2) Das Präsidium legt der Versammlung einen Vorschlag zur Regelung der Redezeiten und zum  
25 Antragsschluss sowie weiterer notwendiger Verfahrensregelungen vor. Hierüber beschließt die  
26 Versammlung; Abs. 1 gilt entsprechend.

#### 27 **§4 PROTOKOLL**

28 (1) Das Präsidium bestellt eineN ProtokollführerIn.

29 (2) Im Protokoll sind alle Beschlüsse im Wortlaut sowie Wahlergebnisse und andere wichtige  
30 Vorgänge aufzuführen. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Präsidiums und der/dem  
31 ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

32 (3) Das Protokoll ist auf der Homepage des Landesverbandes zu veröffentlichen.

#### 33 **§5 ANTRAGSKOMMISSION**

34 (1) Der Landesvorstand setzt eine Antragskommission ein. Sie setzt sich aus drei vom Parteirat  
35 aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern, der/dem politischen GeschäftsführerIn sowie maximal  
36 drei vom Landesvorstand bestimmten weiteren Parteimitgliedern zusammen.

37 (2) Die Antragskommission bereitet die Behandlung der Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit  
38 den AntragstellerInnen vor. Sie kann Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren geben. Ihre  
39 Empfehlungen bilden die Grundlage des Abstimmungsverfahrens.

#### 40 **§6 ANTRÄGE UND ABSTIMMUNGEN**

41 (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen.

42 (2) Anträge einschließlich Initiativ- und Änderungsanträgen sowie Wahlvorschläge werden  
43 schriftlich bei der Antragskommission eingereicht. Aus der Eingabe müssen Name und Kreisverband  
44 der beantragenden Mitglieder und der Wortlaut des Antrages hervorgehen. Das Präsidium  
45 entscheidet über die Zulässigkeit jedes Antrags.

46 (3) Die Landesmitgliederversammlung legt zu Beginn der Versammlung den Antragsschluss fest.

47 (4) Finanzwirksame Beschlüsse bedürfen des Votums des Landesfinanzrates und müssen diesem vor  
48 der Landesmitgliederversammlung vorgelegt werden.

49 (5) Änderungsanträge sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen,  
50 einzubringen. Der weitest gehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Das Präsidium kann  
51 auf Antrag vor der Beschlussfassung Anträge alternativ abstimmen bzw. Meinungsbilder über  
52 verschiedene alternative Anträge erstellen lassen.

53 (6) Geschäftsordnungsanträge sind sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrages zu  
54 behandeln. Sie werden unmittelbar nach je einer Pro- und Kontra-Rede, die nicht länger als drei  
55 Minuten dauern soll, abgestimmt.

56 (7) Anträge zur Geschäftsordnung sind ausschließlich solche

57 - auf Nichtbefassung;

58 - auf Schluss der Debatte;

59 - auf Schluss der Redeliste;

60 - auf Wiedereröffnung der Debatte;

61 - auf Abwahl des Präsidiums oder eines seiner Mitglieder;

62 - auf Abwahl der Antragskommission oder eines ihrer Mitglieder;

63 - auf Änderung der Tagesordnung;

64 - auf eine Unterbrechung der Beratung;

65 - auf Begrenzung der Redezeit;

66 - auf Wiederholung der Abstimmung;

67 - auf nochmalige Verlesung der zur Abstimmung anstehenden Anträge;

68 - auf Feststellung der Beschlussfähigkeit;

69 - darauf, jemandem außerhalb der Redeliste oder von außerhalb der Versammlung das Wort zu  
70 erteilen.

71 Anträge zur Geschäftsordnung sind angenommen, wenn sich keine Gegenrede erhebt. Formale  
72 Gegenrede ist möglich.

---

73 (8) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes unmittelbar vor der  
74 Abstimmung zulässig.

75 (9) Die Abstimmungsfrage ist in bejahender Form zu stellen, d.h. mit „Ja“ wird für und mit  
76 „Nein“ gegen das Votum der Antragskommission bzw. den gestellten Antrag gestimmt.

77 (10) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die Landesmitgliederversammlung  
78 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als abgegebene Stimmen gelten,  
79 ungültige Stimmen hingegen nicht.

80 (11) Wird ein Abstimmungsergebnis angezweifelt, so wird die Abstimmung wiederholt. Das  
81 Präsidium kann in entsprechenden Fällen auch eine schriftliche Abstimmung durchführen.

82 (12) Wahlen sind geheim durchzuführen. Soweit das Parteiengesetz dies erlaubt und niemand  
83 widerspricht, kann auch durch Handaufheben gewählt werden. Das Ergebnis wird vom Präsidium  
84 festgestellt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

85 (13) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

86 (14) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und  
87 Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholantrag zu stellen. Dieser ist wie Anträge zur  
88 Geschäftsordnung zu behandeln und benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der  
89 anwesenden Stimmberechtigten.

#### 90 **§7 SCHRIFTLICHE ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN/TELEVOTING:**

91 (1) Geheim durchzuführende Wahlen und schriftliche Abstimmungen können sowohl schriftlich als  
92 auch per Televoting durchgeführt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass alle Stimmen im  
93 Saal erfasst werden und dass bei Wahlen die Stimmabgabe geheim und anonym erfolgt.

94 (2) Vor dem Einsatz eines Televoting-Verfahrens wird das System ausführlich erklärt und eine  
95 Testabstimmung durchgeführt.

#### 96 **§8 REDEBEITRÄGE**

97 (1) Jedes Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen hat im Rahmen der von der Versammlung  
98 beschlossenen Redezeitregelung Rederecht.

99 (2) Wortmeldungen sind schriftlich beim Präsidium einzureichen. Die schriftliche Meldung  
100 enthält Name und Kreisverband des betreffenden Mitglieds.

101 (3) Die Redelisten werden erst nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Bekanntgabe des  
102 Präsidiums eröffnet. Das Präsidium führt die Redelisten nach der Reihenfolge der Eingänge der  
103 Wortmeldungen und bringt sie in sachliche Zusammenhänge. Soweit mehr Redeanmeldungen vorliegen  
104 als Redebeiträge vorgesehen sind, kann das Präsidium die einzelnen Rednerinnen und Redner durch  
105 Los bestimmen.

106 (4) Das Präsidium kann jederzeit eine Begrenzung der Debatte nach Zeit oder Anzahl der  
107 Wortbeiträge vorschlagen. Bei Widerspruch aus der Versammlung ist über den Vorschlag  
108 abzustimmen.

109 (5) Redelisten werden getrennt geführt, Frauen und Männer reden abwechselnd. Ist die Redeliste  
110 der Frauen erschöpft, so ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgeführt werden  
111 soll. Wurde eine zeitliche Begrenzung der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt beschlossen (Abs.  
112 4), wird die Gesamtredezeit auf Frauen und Männer gleichmäßig verteilt.

113 (6) Das Präsidium kann einer Rednerin bzw. einem Redner nach Ermahnung das Wort entziehen, wenn  
114 die Redezeit deutlich überschritten ist. Es soll Redebeiträge, die die Grundsätze von Bündnis  
115 90/DIE GRÜNEN oder die Satzung in grober Weise verletzen, unterbinden.

116 **§9 ORDNUNG IM VERSAMMLUNGSRAUM**

117 (1) Innerhalb des Versammlungsraums sowie im Vorraum und in den Bereichen, in denen Speisen und  
118 Getränke angeboten werden, ist das Rauchen untersagt. Soweit die Räumlichkeiten es zulassen,  
119 ist ein räumlich abgegrenzter Bereich für Raucherinnen und Raucher einzurichten. Der Schutz der  
120 NichtraucherInnen muss in jedem Fall gewährleistet sein.

121 (2) Das Präsidium übt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand das Hausrecht im Versammlungsraum  
122 und den dazu gehörenden Nebenräumen aus.

## 2.3 Formalia inkl. endgültiger Festlegung der Tagesordnung

AntragstellerIn: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 20.03.2018

### Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:

1 Folgende Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen bilden das Präsidium der heutigen  
2 Landesmitgliederversammlung:

- 3 1. Annette Fladung, KV Fulda
- 4 2. Bastian Bergerhoff, KV Frankfurt
- 5 3. Bettina Hoffmann, KV Schwalm-Eder
- 6 4. Dirk Döhne, KV Kassel-Stadt
- 7 5. Nicole Maisch, KV Kassel-Stadt
- 8 6. Sebastian Durchholz, KV Frankfurt
- 9 7. Petra Neubert, KV Odenwald
- 10 8. Dennis Grieser, KV Groß-Gerau
- 11 9. Sarah Sorge, KV Frankfurt
- 12 10. Boris Mijatovic, KV Kassel-Stadt
- 13 11. Daniela Wagner, KV Darmstadt
- 14 12. Omid Nouripour, KV Frankfurt
- 15 13. Gerda Weigel-Greilich, KV Gießen

16 Der Parteirat hat folgende Mitglieder in die Antragskommission gewählt:

- 17 1. Sigrid Erfurth, KV Werra-Meißner
- 18 2. Philip Krämer, KV Darmstadt
- 19 3. Bettina Hoffmann, KV Schwalm-Eder

20 Folgende Mitglieder hat der Landesvorstand in die Antragskommission gewählt:

- 21 4. Ursula Hammann, KV Groß-Gerau
- 22 5. Friedrich Battenberg, KV Darmstadt-Dieburg
- 23 6. Jonas Schönefeld, KV Odenwald

24 Kraft Amtes gehört der Politische Geschäftsführer der Antragskommission an.

## **2.4** Formalia inkl. endgültiger Festlegung der Tagesordnung

AntragstellerIn: Landesvorstand

Beschlussdatum: 10.04.2018

### **Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:**

- 1 Folgende Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Hessen schlägt der Landesvorstand für den
- 2 Wahlvorstand vor:
- 3 Jochen Ruoff, KV Bergstraße
- 4 Nata Kabir, KV Offenbach
- 5 Julian Urban, KV Frankfurt
- 6 Ivan Greguric, KV Offenbach

## 2.5 Formalia inkl. endgültiger Festlegung der Tagesordnung

AntragstellerIn: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 17.04.2018

### Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:

1 Wahlordnung

2 **zur Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Landesliste zur Landtagswahl und zur**  
3 **Aufstellung der Landesliste für die Wahl zum Hessischen Landtag**

4 (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nach § 22 Landtagswahlgesetz)

5 Die Aufstellung des Listenvorschlags erfolgt so, dass zunächst die einzelnen Plätze durch  
6 Einzel- oder Blockwahlen besetzt werden und anschließend in einem nachfolgenden  
7 Tagesordnungspunkt die gemäß Landtagswahlgesetz offiziellen Beschlüsse zur Aufstellung der  
8 Landesliste gefasst werden.

### 9 **Allgemeine Verfahrensregeln**

10

11 1. Sämtliche Entscheidungen über Personen oder die Liste erfolgen im gesamten Verfahren mit  
12 verdeckten Stimmzetteln oder mit Hilfe elektronischer Stimmgeräte, die für andere nicht  
13 einsehbar bedient werden.

14 2. Ungültig sind Stimmzettel, die mehr als einen Namen oder Zusätze enthalten oder sich  
15 nicht eindeutig einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten zuordnen lassen. Leere Stimmzettel  
16 werden als Enthaltung gewertet.

17 3. Die Liste soll mindestens so viele weibliche wie männliche BewerberInnen umfassen. Das  
18 Frauenstatut von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen gilt bei der Bestimmung der KandidatInnen  
19 für die einzelnen Listenplätze.

20 4. Die Plätze 1 bis 30 werden in Einzelwahl bestimmt. Die folgenden jeweils zehn Plätze  
21 werden in getrennten Blöcken für Frauen und für Männer bestimmt. Der letzte Block kann  
22 auch weniger als zehn Personen umfassen.

### 23 **Erster Teil:**

### 24 **Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Landesliste zur Landtagswahl**

#### 25 **I. Einzelwahl**

26 1. Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens  
27 bei Aufruf des Listenplatzes vor, bei dem sie erstmals kandidieren. Die Redezeit zur  
28 Vorstellung wird von der Versammlung zu Beginn festgelegt.

29 2. Nach der Vorstellung aller KandidatInnen für den jeweiligen Platz können insgesamt bis zu  
30 zwei Fragen quotiert an die KandidatInnen gestellt werden. Die Fragen werden aus der  
31 Versammlung zuvor schriftlich beim Präsidium eingereicht, von diesem ggf. ausgelost und  
32 verlesen. Dabei muss die/der Fragesteller/in und die/der Adressat der Frage klar erkennbar  
33 sein. Die Redezeit zur Antwort wird von der Versammlung zu Beginn festgelegt.



34 3. In jedem Wahlgang kann jedeR Stimmberechtigte eine Stimme abgeben, indem er/sie den Namen  
35 einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten auf den Stimmzettel schreibt oder die entsprechen-de(n)  
36 Taste(n) des elektronischen Wahlgeräts betätigt.

37 4. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die meisten und gleichzeitig mehr als die Hälfte der  
38 abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

39  
40 5. Hat keineR der BewerberInnen im ersten Wahlgang das erforderliche Mindestergebnis erzielt,  
41 so findet ein weiterer Wahlgang nach demselben Verfahren wie beim ersten statt, bei dem die  
42 fünf KandidatInnen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich  
43 vereinigen konnten. Gewählt ist auch hier, wer die meisten und gleichzeitig mehr als die Hälfte  
44 der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

45  
46 6. In einem eventuell notwendigen dritten Wahlgang treten die beiden KandidatInnen mit der  
47 höchsten Stimmenzahl des zweiten Wahlgangs gegeneinander an. Gewählt ist, wer die meisten  
48 Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## 49 II. Blockwahl

50 1. Ab Platz 31 werden jeweils zehn weitere Plätze im zweigeteilten Blockwahlverfahren bestimmt.  
51 Es wird zunächst ein Block für die Plätze 31, 33, 35, 37 und 39 gebildet, der KandidatInnen  
52 vorbehalten ist. Danach folgt ein allen BewerberInnen offener Block der Plätze 32, 34, 36, 38  
53 und 40.

54 2. JedeR Stimmberechtigte kann je Teilblock bis zu fünf zur Wahl bereite BewerberInnen  
55 aufschreiben oder einen leeren Stimmzettel abgeben. Alternativ können die entsprechenden Tasten  
56 des elektronischen Stimmgeräts bedient werden.

57  
58 3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die  
59 Anzahl der jeweils erhaltenen Stimmen bestimmt die Reihenfolge innerhalb des Blocks.

60  
61 4. Werden bei einem Blockwahlgang nicht alle Listenplätze besetzt, weil die absolute Mehrheit  
62 nicht von mindestens fünf BewerberInnen erreicht wurde, so folgt ein zweiter Wahlgang für die  
63 noch nicht besetzten Plätze des Blocks. Hierfür können weitere Personen kandidieren. Für diesen  
64 Wahlgang gilt Absatz 3 entsprechend.

65 5. Sind auch nach einem zweiten Wahlgang nicht alle Listenplätze des Blocks besetzt, folgt ein  
66 dritter Wahlgang. An ihm nehmen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen des zweiten Wahl-  
67 gangs höchstens doppelt so viele KandidatInnen teil wie in diesem Block noch Plätze zu vergeben  
68 sind. Kandidieren können nur TeilnehmerInnen des zweiten Wahlgangs. Gewählt sind diejenigen,  
69 die die meisten Stimmen erhalten haben.

## 70 Zweiter Teil

### 71 Aufstellung der Landesliste für die Wahl zum Hessischen Landtag

72 1. Nach Beendigung des Wahlverfahrens gemäß Teil Eins findet die Aufstellung der Landesliste  
73 gemäß § 22 des Landtagswahlgesetzes statt.

74 2. Vor der Abstimmung über die Liste ist den TeilnehmerInnen der Versammlung Gelegenheit zu  
75 geben, Anträge zur Änderung der Reihenfolge der durch die Einzelwahl bestimmten KandidatInnen  
76 in Form eines konkreten Personenvorschlags zu stellen. Diese Anträge sind nach den Bestimmungen  
77 des Ersten Teils, Abschnitt I., zu entscheiden.

78 3. Wenn keine Veränderungswünsche für den Listenvorschlag (mehr) vorliegen, findet eine  
79 schriftliche Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln über die gesamte Liste statt. Voraussetzung  
80 für die Stimmabgabe ist die Vorlage des gültigen Personalausweises sowie ggf. die Rückgabe des

- 81 elektronischen Abstimmungsgeräts. Bei dieser Abstimmung sind alle Stimmzettel ungültig, die  
82 etwas anderes als „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ aufweisen.
- 83 4. Die Liste ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf „JA“  
84 lautet.

## 5.2 Anträge

AntragstellerIn: Landesvorstand und Antragskommission

Beschlussdatum: 10.04.2018

### Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:

- 1 1.: Für Änderungsanträge zum Landtagswahlprogramm wird der Antragsschluss auf den 25. Mai,  
2 23.59 Uhr festgesetzt.
- 3 2.: Zu Änderungsanträgen zum Landtagswahlprogramm berechtigt sind die Orts- und Kreisverbände,  
4 der Parteirat, der Landesvorstand, der Frauenrat, der Landesfinanzrat, der Landesvorstand und  
5 die Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend Hessen, die Landesarbeitsgemeinschaften, die  
6 Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben sowie mindestens fünf Mitglieder, die  
7 gemeinschaftlich einen Antrag stellen.
- 8 3.: Die Antragskommission wird beauftragt, in der Zeit zwischen dem Antragsschluss und der  
9 Landesmitgliederversammlung gemeinsam mit den Antragsteller\*innen Verfahrensvorschläge zur  
10 Beratung der Änderungsanträge zu erarbeiten und der Landesmitgliederversammlung am 2. Juni in  
11 Wiesbaden zum Beschluss vorzulegen. Kann keine Einigung zwischen Antragskommission und  
12 Antragsteller\*innen erzielt werden, entscheidet die Landesmitgliederversammlung über den  
13 Verfahrensvorschlag der Antragskommission.

### Begründung

Das Landtagswahlprogramm ist die inhaltliche Grundlage des bevorstehenden Landtagswahlkampfes. Wir wollen eine lebendige und vielfältige Debatte in der Partei. Wichtig ist deshalb, die Debatten der Programm-LMV in Wiesbaden so vorzubereiten, dass für alle nachvollziehbar ist, worum es geht und nicht die Übersicht über die wahrscheinlich zahlreichen Änderungsanträge verloren geht.

Das soll Aufgabe der Antragskommission im Gespräch mit den Antragsteller\*innen sein. Damit alle Mitglieder ausreichend Gelegenheit haben, über das Programm und die Änderungsanträge zu beraten, müssen diese rechtzeitig vorliegen und im Internet veröffentlicht werden. Deshalb benötigen wir einen Antragsschluss, der einerseits jedem Mitglied ausreichend Gelegenheit gibt, sich mit den Änderungen zu befassen, andererseits aber auch eine gute Vorbereitung der Debatte auf der LMV ermöglicht. Für Programmdebatten auf Bundesparteitagen kommt dieses Verfahren schon lange zur Anwendung. Im Gegensatz zum Bund können in unserem Vorschlag jedoch – genau so wie bei der Programm-LMV 2013 – Anträge noch bis eine Woche vor der LMV eingereicht werden. Bei der BDK ist der Antragsschluss bereits drei Wochen vorher.